

Bedingungen für die Schadenersatzregelung bei Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung

Wir bieten unseren Kunden unentgeltlich eine Schadenersatzregelung bei Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung zu folgenden Bedingungen an:

1 Gegenstand der Regelung

- 1.1 Abweichend zu den Allgemeinen Regelungen zur Haftung nach § 6 Abs. 3 StromGKV und § 18 NAV haftet SWB für entstandene Sachschäden an elektrischen/elektronischen Geräten sowie den Verderb der Ware (Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate, Kühlgut) des Kunden infolge Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung an der entsprechenden Lieferanschrift. Das Stadtwerk haftet nicht für Verlust/Veränderung von Daten (auch infolge eines Sachschadens am Datenträger), für Verlust/Tod von lebenden Tieren oder Pflanzen sowie für Vermögensschäden.
- 1.2 Die Eigentumsgränze zwischen der Kundenanlage (Einflußbereich des Kunden) und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist die Übergabestelle, in der Regel ist dies die Hausanschlußsicherung. Die Haftung für die unter Ziffer 1.1 bezeichneten Schäden erfolgt nur, wenn die Störung der Elektrizitätsversorgung ihre Ursache im öffentlichen Versorgungsnetz hat.

2 Umfang der Entschädigung

- 2.1 Das Stadtwerk ersetzt je Ereignis die Kosten, die der Kunde aufwenden muß, um Sachen von gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen (Wiederbeschaffungswert der beschädigten und/oder verdorbenen Sache), herzustellen oder zu reparieren. Der niedrigere Betrag ist für die Festsetzung der Entschädigungshöhe maßgebend. Auf Grund der Marktentwicklung ist mitunter nur der Ersatz durch ein Gerät höherer Art und Güte möglich. In diesem Fall behält sich SWB vor, einen Wertabschlag vorzunehmen. Der Wert der wiederverwertbaren Reste der beschädigten, zerstörten oder verdorbenen Sachen wird angerechnet.
- 2.2 SWB zahlt maximal 2.500 € je Schadensereignis und Lieferstelle. Dies gilt nur, soweit der Kunde keine Entschädigungen von Dritten, insbesondere von Versicherungen, erlangen kann (Subsidiarität der Leistung).
- 2.3 Die Haftung ist insgesamt begrenzt auf 10 Mio. Euro je Schadenereignis und -jahr (vereinbarte Höchstentschädigung). Überschreiten die Entschädigungsansprüche der gemeldeten Schäden die Höchstentschädigung, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, daß sie zusammen nicht mehr als die vereinbarte Höchstentschädigung betragen.

3 Subsidiarität der Leistung

Ersatzansprüche, die der Kunde aus Versicherungen erlangen kann, gehen vor. Dies sind insbesondere Hausrat- und Elektronikversicherungen, Kühlgutversicherungen, PC-Versicherungen von z.B. Internet Providern, so weit diese abgeschlossen sind.

4 Haftungsausschluß

SWB haftet nicht, so weit die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder die Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsbelieferung verursacht wurde durch:

- a) eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung des Kunden,
- b) eine arglistige Täuschung des Kunden bei den Verhandlungen über die Ermittlung des Schadens.
- c) vorausgeplante angemeldete Abschaltungen,
- d) Verweigerung der Durchleitung,
- e) ein Erdbeben oder dessen Folgen,

- f) Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügung, sofern diese im Zustand oder Betrieb der Anlage begründet ist,
- g) Kernenergie

5 Pflichten des Kunden

- 5.1 Bei Eintritt eines Schadens ist der Kunde verpflichtet, SWB unverzüglich darüber zu informieren.
- 5.2 Die Bearbeitung erfolgt erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars zur Schadenserfassung unter Beifügung geeigneter Belege (Rechnungen/Reparaturbelege sind im Original beizulegen) bei SWB.

6 Beginn und Ende der Haftung

- 6.1 Die Regelung zum Schadenersatz bei Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung besteht für die Dauer der betreffenden Strompreisregelung.
- 6.2 Diese Regelung besteht nur bei Schadenseintritt während der Laufzeit des Stromliefervertrages mit SWB.